

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2005-03-09

Dezernat/ Amt: III / Stadtbibliothek  
Bearbeiter: Frau Hamann  
Telefon: 892-11/59019-11

**Beschlussvorlage**  
**Drucksache Nr.**

00024/2004/1

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung über die Benutzung und Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungssatzung) und den als Anlage 2 beigefügten Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Überarbeitung der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek aus dem Jahr 1997 ist erforderlich, da

- sich das Medienangebot der Bibliothek erweitert hat
- die Bibliothek neue Leistungen bietet
- das Benutzungsverhältnis künftig teils hoheitlich und teils privatrechtlich ausgerichtet werden soll
- das Benutzungsentgelt teilweise erhöht sowie Leistungen kostenpflichtig geregelt werden sollen

#### **Medienangebot**

Die Bibliothek bietet ihren Benutzern neben Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Tonträgern und Videos jetzt auch CD-ROMs und DVDs zur Ausleihe.

Im § 3 der Benutzungssatzung werden die erforderlichen Ausleihkriterien geregelt.

#### **Leistungen**

Der § 4 der Benutzungssatzung regelt die Bedingungen der **Fernleihe**. Die dabei entstehenden Kosten und die Bedingungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bibliothek bietet ihren Benutzern den kostenpflichtigen Zugang zum **Internet**.

Sie ist an rechtliche Regelungen des Jugendschutzes und des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes gehalten.  
Einzelheiten der Internetnutzung regelt der § 6 der Benutzungssatzung.

### **Regelung des Benutzungsverhältnisses**

Die Beschlussvorlage sieht vor, das Benutzungsverhältnis aus Zweckmäßigkeitsgründen künftig teils hoheitlich und teils privatrechtlich auszugestalten.

Anstelle der bisherigen Gebührensatzung soll, wie dies vielfach bei Stadtbibliotheken, aber auch bei anderen kommunalen Einrichtungen üblich ist, ein (privatrechtlicher) Entgelttarif erlassen werden.

Der wesentliche Vorteil eines Entgelttarifs besteht darin, dass bei Beibehaltung einer Gebührensatzung eine kostenaufwendige Kalkulation zu erstellen wäre, die der strengen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zur Wirksamkeit einer (Benutzungs-) Gebührensatzung zu genügen hätte. Bei einem Entgelttarif kann auf eine solche Kalkulation verzichtet werden.

Da die Entgelte ohnehin nicht kostendeckend sind, besteht indessen in der Praxis kein Bedürfnis, die Kosten kostenrechnerisch exakt zu ermitteln und eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Auch auf die hoheitliche Regelung der Entgelte für die Benutzung der Stadtbibliothek kann verzichtet werden, da die Erhebung von Benutzungsentgelten in der Praxis nicht streitanfällig ist. Aus der privatrechtlichen Ausgestaltung des Entgeltverhältnisses entstehen den Benutzern der Bibliothek keine Nachteile, da auch insoweit nach den allgemeinen Grundsätzen des sogenannten Verwaltungsprivatrechts die gebührenrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Demgegenüber soll es dabei verbleiben, dass die vollstreckungsrelevanten Fälle, dass Medien verspätet, beschädigt oder gar nicht zurückgegeben werden und hierfür „Säumnisgebühren“ erhoben werden und Schadensersatz geltend gemacht wird, weiterhin hoheitlich (durch Satzung) geregelt werden (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Da es sich hierbei weder um Benutzungs- noch um Verwaltungsgebühren handelt, bedarf es hierfür auch keiner Kalkulation.

Im übrigen verfügt die Stadt angesichts der hoheitlichen Regelung durch Satzung weiterhin über die Möglichkeit, die Säumnisentgelte und Schadensersatzansprüche nach den Verfahrensvorschriften des öffentlichen Rechts geltend zu machen und gegebenenfalls zu vollstrecken.

Mit der vorgesehenen Gestaltung des Benutzungsverhältnisses soll der Verwaltungsaufwand minimiert werden, wobei schützenswerte Rechte der Bibliotheksbenutzer nicht beeinträchtigt werden.

### **Entgelte**

Die in den Ausschüssen eingebrachten Änderungen wurden teilweise eingearbeitet. Dies betrifft:

- die Säumnisentgelte für die Leihfristüberschreitung von 0,50 € auf 1,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 €
- das Ausleihentgelt für Videokassetten und DVDs von 0,50 € auf 1,00 € zu erhöhen.

Dem Vorschlag, das Benutzungsentgelt auf 12,00 €, ermäßigt 6,00 € festzusetzen, folgt die Verwaltung nicht. Sie bleibt bei Ihrem Vorschlag 13,00 €, ermäßigt 7,00 €.

Demgegenüber schlägt die Verwaltung vor, auf das in der ursprünglichen Fassung des Entgelttarifs vorgesehene Bearbeitungsentgelt für telefonisch, elektronisch oder per Fax beantragte Leihfristverlängerungen ganz zu verzichten, da der im Fachausschuss eingebrachte Vorschlag, erst die 2. telefonisch, elektronisch oder per Fax beantragte Leihfristverlängerung kostenpflichtig zu regeln, schwer praktikabel ist.

Es ist im Bibliotheksprogramm nicht nachzuvollziehen, in welcher Form bereits eine erste Leihfristverlängerung beantragt oder ob diese selbstständig vom Benutzer an einem PC in der Bibliothek oder über Internet vorgenommen wurde. Bei unterschiedlichen Abgabedaten ausgeliehener Medien ist eine eindeutige Zuordnung von bereits getätigten Leihfristverlängerungen zu einzelnen Medien ebenfalls schwer möglich.

Eine Synopse wird der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

## **2. Notwendigkeit**

Aus den genannten Gründen empfiehlt es sich, die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu überarbeiten und die Benutzungssatzung sowie den Entgelttarif für die Stadtbibliothek zu verabschieden.

## **3. Alternativen**

Bedingt durch die allgemeine Kostenentwicklung und mit Rücksicht auf die Haushaltssituation wird eine moderate Erhöhung der Benutzungsentgelte um 3,00 bzw. 2,00 €, der Säumnis- bzw. Ausleihentgelte sowie die Festsetzung neuer Entgelte erforderlich.

## **4. Wirtschafts- und Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Es kann maximal mit ca. 30.000 € Mehreinnahmen gerechnet werden, die jedoch erst 2006 in voller Höhe wirksam werden.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwerin (Benutzungssatzung)  
Anlage 2: Entgelttarif für die Stadtbibliothek Schwerin  
Anlage 3: Synopse  
Anlage 4: Hausordnung

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister